

Klausur Grundkurs

Steuerrecht

19. Mai 2026

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage. Viel Erfolg!**

Erlaubte Hilfsmittel: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 77. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten

Maximale Punktezahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (19 Punkte)

Dwigt wohnt in Salzburg (Österreich). Hier leitet er als Einzelunternehmer ein Papierunternehmen, womit er gem § 189 UGB rechnungslegungspflichtig ist und im Jahr X26 einen Gewinn iHv EUR 500.000 erzielt. Da einer seiner Mitarbeiter wiederholt Schabernack betrieben hat, ist die Ballenpresse des Unternehmens, welche Altpapier für eine einfachere Entsorgung verdichtet, am Ende des Jahres X25 kaputt gegangen. *Dwigt* schafft daher im April X26 direkt eine neue Ballenpresse um EUR 40.000 an. Die Ballenpresse hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren und wird sofort nach der Anschaffung in Betrieb genommen.

Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten muss das Unternehmen im Jahr X29 Insolvenz anmelden. Daher muss *Dwigt* die Ballenpresse im November X29 schon wieder verkaufen. Trotz aller Umstände konnte *Dwigt* im Jahr X29 noch einen Gewinn iHv EUR 40.000 EUR erzielen.

- a. Ermitteln Sie die persönliche und sachliche Einkommensteuerpflicht von *Dwigt* im Jahr X26. Prüfen Sie, ob er in X26 den Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG in Anspruch nehmen kann. Wenn ja, berechnen Sie bitte die Höhe des Gewinnfreibetrags. Kann er zusätzlich zum Gewinnfreibetrag auch den Investitionsfreibetrag gem § 11 EStG in Anspruch nehmen? Beurteilen Sie weiters die einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen des Verkaufs der Ballenpresse im Jahr X29. (16 Punkte)**

Dwigt ist im Jahr X26 auch gegen seinen Einkommensteuerbescheid des Jahres X25 vorgegangen und hat Beschwerde beim zuständigen Finanzamt erhoben. Nach einer erfolglosen Beschwerdevorentscheidung hat er einen Vorlageantrag gestellt, wobei er nun seit 6 Monaten vergeblich auf eine Entscheidung wartet. Nach vielen Telefonaten mit dem Finanzamt hat er nun erfahren, dass die Beschwerde dem BFG gar nicht vorgelegt wurde.

- b. Hat *Dwigt* die Möglichkeit, die Entscheidungspflicht des BFG selbst herbeizuführen? (3 Punkte)**

Beispiel 2 (19 Punkte)

Die *Tadej* GmbH ist eine Holdinggesellschaft, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich in Wien befinden. Sie hält eine Beteiligung von 70 % (Anteile und Stimmrechte) an der *Primoz* LLC (mit einer inländischen GmbH vergleichbar), deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich im Staat Fantasia befinden.

Die *Primoz* LLC erzielt 18 % ihrer Gewinne aus Zinsen (EUR 18.000 nach österreichischem Steuerrecht; EUR 9.000 nach fantasischem Steuerrecht) und weitere 18 % ihrer Gewinne aus Lizenzgebühren (EUR 18.000 nach österreichischem Steuerrecht; EUR 9.000 nach fantasischem Steuerrecht). Die übrigen 64 % stammen aus Catering-Services (EUR 64.000 nach österreichischem Steuerrecht; EUR 32.000 nach fantasischem Steuerrecht). Die *Primoz* LLC verfügt selbst über keine materiellen Vermögenswerte.

Fantasia hat einen einheitlichen, nominalen Körperschaftsteuersatz von 10 %. Die tatsächliche Steuerbelastung der *Primoz* LLC in Fantasia beträgt 5 %. Für ihre Gewinne aus Zinsen und Lizenzgebühren entsteht in Fantasia somit eine tatsächliche Steuerbelastung in Höhe von EUR 1.800, welche die *Primoz* LLC bereits beglichen hat.

Die *Tadej* GmbH versucht ihr steuerpflichtiges Einkommen zu ermitteln. Aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit hat sie einen Gewinn von EUR 500.000 erzielt.

Wie wirkt sich die Beteiligung an der *Primoz* LLC auf das steuerpflichtige Einkommen der *Tadej* GmbH aus? Berechnen Sie auch die endgültige Steuerbelastung der *Tadej* GmbH! Die persönliche und sachliche Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die *Tadej* GmbH zu prüfen (19 Punkte).

Beispiel 3 (19 Punkte)

Bei der österreichischen Gemeinde *Kirchberg in Tirol* haben sich im Jahr X1 folgende Geschäftsfälle ereignet:

- a) Da die Gemeinde ein altes, seit einigen Jahren schlecht laufendes Hotel in ihrem Eigentum mit möglichst wenig Aufwand wiederbeleben möchte, verpachtet die Gemeinde das Hotel im Jahr X1 erstmals an einen örtlichen Gastronomen. Das Hotel wird weiterhin mit eigenem, von der Gemeinde unabhängigen Personal betrieben, das bereits zuvor eigenständig für den Hotelbetrieb verantwortlich war. Es steht allen Gästen zur Verfügung und verfügt über eine eigene Buchhaltung. Die Pachteinkünfte der Gemeinde betragen für das Jahr X1 EUR 50.000.
- b) Die Gemeinde bewirtschaftet einen Weinberg in ihrem Gemeindegebiet (Landwirtschaft). Aus dieser Bewirtschaftung des Weinberges ergeben sich im Jahr X1 Einkünfte iHv EUR 40.000.

Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen im Jahr X1. Unterliegen die Gemeinde *Kirchberg in Tirol* und/oder die genannten Tätigkeiten der Gemeinde dem Grunde nach der KöSt? Entsteht eine Steuerschuld und wenn ja, wie hoch ist diese im Jahr X1? (11 Punkte)

- c) Überdies erwirbt die Gemeinde ein unbebautes, 10.000 m² großes Grundstück in Kirchberg in Tirol von *Helmut Berger* um EUR 800.000 (Grundstückswert: EUR 1.000.000). Der Kaufvertrag wurde am 13.2.X1 unterschrieben.

Beurteilen Sie den angeführten Sachverhalt aus grunderwerbsteuerlicher Sicht. Prüfen und berechnen Sie die Grunderwerbsteuerschuld. Gehen Sie davon aus, dass von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter nicht Gebrauch gemacht wird. Ertrag- und umsatzsteuerrechtliche Aspekte sind nicht zu beachten. (8 Punkte)

Beispiel 4 (19 Punkte)

Der in der Slowakei ansässige Batteriehersteller *Boš* (Unternehmer für Zwecke der Umsatzsteuer) veräußert 200 Batterien zum Preis von EUR 14.000 (netto) an den in Österreich ansässigen Autohersteller *VdT* (ebenfalls Unternehmer). Die Batterien werden von *Boš* selbst nach Österreich befördert und dort am 2.5.X26 an *VdT* übergeben. *VdT* verbaut die Batterien anschließend in den von ihm hergestellten Personenkraftwagen. Die Rechnung über die Lieferung stellt *Boš* erst am 28.6.X26 aus.

Nehmen Sie an, dass weder *VdT* noch *Boš* der Kleinunternehmerbefreiung unterliegen.

- a) Prüfen Sie, ob dieser Umsatz in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist. (14 Punkte)**
- b) Nehmen Sie an, dass der Umsatz in Österreich steuerpflichtig ist. Wie hoch ist die Steuerschuld? Wann entsteht die Steuer, wer schuldet sie und wer haftet für sie? (5 Punkte)**